

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-9981505-0245/0004.V

Münster, den 23.01.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Rain Carbon Germany GmbH, Kekuléstraße 30 in 44579 Castrop-Rauxel hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen auf dem Grundstück Kekuléstraße 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 4, Flurstück 64/65) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind bei gleich bleibender Produktionskapazität von 50.000 t/a Kunstharzen Prozess- und Apparateoptimierungen an den folgenden Betriebseinheiten der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen:

- Tanklager
- Precursor-Produktion
- Hydrierung
- Produktlager, Pastillierung, Schiffsverladung
- Notfackel
- Kühlturm und Kühlsysteme
- Schaumzentrale und Hauptverteilerstationen für Löschschaum

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hinsichtlich Luft und Lärm haben. Aufgrund der baulichen und technischen Auslegung der Anlage ist eine Gefährdung für die Umgebung sowie eine Beeinträchtigung von Grundwasser und Boden nicht zu erwarten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann